

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: Sparkasse KölnBonn

Anschrift: Hahnenstr. 57, 50667 Köln

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	2
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	2
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	4
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	11
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	13
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	13
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	18
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	20
B5. Kommunikation der Ergebnisse	22
B6. Änderungen der Risikodisposition	23
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	24
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	24
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	25
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	32
D. Beschwerdeverfahren	33
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	33
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	41
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	44
E. Überprüfung des Risikomanagements	45

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Ernst Wiesel, Leiter des Bereichs Compliance & Recht ist als Menschenrechtsbeauftragter bestellt.

Ihm zugeordnet ist in der Abteilung Compliance (Leiterin Julia Di Noto, stellvertretende Menschenrechtsbeauftragte) das Team MaRisk Compliance, das für die Implementierung der Prozesse die koordinierende Verantwortung für das Thema LkSG inne hatte.

In 2024 wird die koordinierende Funktion durch einen andern Bereich wahrgenommen. Die Funktion des Menschenrechtsbeauftragten und des stellvertretenden Menschenrechtsbeauftragten wird weiterhin durch die genannten Personen ausgeübt. Die Compliance wird künftig eine überwachende Funktion wahrnehmen.

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Zu den Ergebnissen der Risikoanalyse wird jährlich ein Bericht auf Grundlage des Fragenkatalogs des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) verfasst. Die Berichterstattung erfolgt an den Gesamtvorstand. Gegebenenfalls erforderliche Ad-Hoc Berichterstattungen werden ebenfalls an den Gesamtvorstand gerichtet. Der Bericht wird spätestens vier Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahrs beim BAFA eingereicht sowie auf der Internetseite für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei öffentlich zugänglich gemacht.

Dieses Vorgehen ist intern schriftlich angewiesen. Die Berichterstattung erfolgt auf Basis einer systematisch durchgeführten Risikoanalyse.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

<https://www.sparkasse-koelnbonn.de/de/home/service/lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.html?n=true&stref=search&q=lksg&mdidianlass=&mdidiansprache=>

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzklärung ist auf der Homepage der Sparkasse KölnBonn veröffentlicht. Intern wurde über das Intranet darüber informiert. Zulieferern wird im Rahmen einer Vereinbarung auf die Grundsatzklärung und deren Veröffentlichung auf der Homepage der Sparkasse KölnBonn hingewiesen.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Im Berichtszeitraum bestand keine Veranlassung für eine unterjährige Anpassung. Die Anpassung erfolgte im Rahmen der jährlichen Berichtslegung und beinhaltete dann auch die Ergebnisse der Risikoanalyse.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Standortentwicklung/-management
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Forschung & Entwicklung
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Qualitätsmanagement
- Mergers & Acquisitions
- Business Development
- IT / Digitale Infrastruktur
- Community / Stakeholder Engagement
- Revision
- Sonstige:

Die Verankerung der Menschenrechtsstrategie ist im ganzen Unternehmen über interne Vorgaben und Anweisungen gegeben.

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Der Menschenrechtsbeauftragte bzw. das Team MaRisk Compliance hatte 2023 die Hauptprozessverantwortung für die Umsetzung des LkSG in der Sparkasse KölnBonn inne. In 2024 wird die Hauptverantwortung auf ein Team im Bereich Finanzen übergehen. Zur Hauptprozessverantwortung bestehen institutsinterne Vorgaben, die künftig durch dieses Team formuliert und kontrolliert werden. Vertragsabschlüsse werden sowohl zentral über die SEG (Sparkasseneinkaufsgesellschaft) für den operativen Betriebsbedarf als auch dezentral durch fachverantwortliche Stellen durchgeführt.

Die Risikoanalyse für den eigenen Geschäftsbetrieb sowie für die Vertragspartner wird durch die jeweils zuständigen Fachbereiche durchgeführt und künftig vom Team im Bereich Finanzen überwacht.

Diesem Team obliegt künftig die Erstellung und jährliche Überprüfung der Grundsatzklärung sowie Abstimmung/ Genehmigungseinholung über den Vorstand mit anschließender interner und externer Veröffentlichung. Hierbei werden die Ergebnisse und Erkenntnisse aus den durchgeführten Risikoanalysen berücksichtigt. Im Rahmen der jährlichen Überprüfung der Grundsatzklärung werden bei Bedarf weitere Fachbereiche eingebunden.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Über Anweisungen ist die Strategie in die schriftlich fixierte Ordnung der Sparkasse KölnBonn integriert. Die Anweisungen werden mindestens einmal im Jahr bzw. anlassbezogen überprüft.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Für die Ausübung der Tätigkeit im Rahmen des LkSG wurde in der Abteilung Compliance eine neue Sollstelle geschaffen. Diese wird künftig im Bereich Finanzen angesiedelt sein.

Die Vorgaben des LkSG wurden im Rahmen eines unter Federführung des Dachverbands der Sparkassenfinanzgruppe durchgeführten Projektes unter Mitwirkung der Sparkasse KölnBonn und weiteren dem LkSG verpflichteten Sparkassen erarbeitet. Die Implementierung und Umsetzung der Anforderungen des LkSG erfolgten im Rahmen eines internen Projektes.

Die Expertise der handelnden Personen ergibt sich sowohl aus deren bisherigen Qualifikationen und Erfahrungen sowie den spezifisch erlangten Erkenntnissen durch intensive Auseinandersetzung sowie Fachaustausch mit den Anforderungen des LkSG.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Aufgrund der neu zu implementierenden Prozesse wurden die Risikoanalysen während des gesamten Geschäftsjahres rückwirkend für die Bestandsdienstleister und für ab diesem Zeitpunkt neu hinzugekommene Lieferanten angestoßen. Die Überprüfung der Risikoanalyse erfolgt jährlich.

Die Analyse des eigenen Geschäftsbetriebs wurde erstmalig im Februar 2023 durchgeführt. Eine Überprüfung erfolgt ebenfalls jährlich. Zudem erfolgt die Risikoanalyse auch anlassbezogen.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Die Risikoanalyse des eigenen Geschäftsbetriebs wird durch den Menschenrechtsbeauftragten bzw. sein Team angestoßen. Zur Analyse des eigenen Geschäftsbetriebs werden zuständige interne Stellen eingebunden. Diese sind verpflichtet unterjährige Erkenntnisse, die Auswirkungen auf die Risikoanalyse haben könnten, unmittelbar mitzuteilen.

Bei einem Vertragsabschluss mit einem neuen Dienstleister wird die Risikoanalyse durch den zuständigen Fachbereich durchgeführt. Die Analyse erfolgt durch Nutzung einer bestehenden internen Software zum Vertragsmanagement, die für die Risikoanalyse im Rahmen des LkSG erweitert wurde. Bei Einführung des LkSG wurden auch die Bestandsdienstleister hinsichtlich eines möglichen Risikos analysiert. Die jährliche Überprüfung ist prozessual verankert. Die Durchführung der Risikoanalysen werden durch den Menschenrechtsbeauftragten bzw. sein Team überwacht. Bei Bedarf ist der Menschenrechtsbeauftragte bzw. sein Team beratend hinzuzuziehen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Im Rahmen bestehender Prozesse ist angewiesen, dass bei einer substantiellen Kenntnis von einer möglichen Verletzung einer menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflicht (z.B. aufgrund eines Zeitungsartikels oder einer Beschwerde), eine anlassbezogene Risikoanalyse durchzuführen ist. Dies schließt die Identifizierung über neue Produkte und Erschließung neuer Märkte mit ein. Hieraus hat sich im Berichtszeitraum kein Handlungsbedarf ergeben, da wir keine Kenntnisse über Verletzungen erkannt haben.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Verbot von Kinderarbeit

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Zur Risikoanalyse ist ein zweistufiges Vorgehen etabliert.

Einer abstrakten Analyse zu den Aspekten

- Sitz des Unternehmens
- Branche
- negative Informationen

folgt ergebnisabhängig eine konkrete Analyse. Da aus den durchgeführten Analysen keine hohe Risiken erkennbar waren erfolgte auch keine Priorisierung. Zudem ist die Sparkasse ein regional tätiges Institut im Finanzsektor. Daher ist die Lieferantenstruktur nicht international sondern weitaus überwiegend national ausgerichtet. Der weitaus überwiegende Teil der Lieferanten und Dienstleister haben ihren Standort innerhalb Deutschlands. Die übrigen haben in wenigen Einzelfällen ihren Sitz im europäischen Wirtschaftsraum, in der Schweiz, Großbritannien und in den USA.

Hinsichtlich möglicher kritischer Branchen ergab sich hinsichtlich der Anzahl ein Schwerpunkt beim Baugewerbe. Auch hierzu waren auch bei konkreter Betrachtung keine erhöhten Risiken erkennbar.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Aus den Ergebnissen der Risikoanalyse des eigenen Geschäftsbetriebs ergaben sich keine prioritären Risiken.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Keine

Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Auf Basis der Risikoanalyse des eigenen Geschäftsbetriebs wurde keine Notwendigkeit für eine Priorisierung gesehen. Sämtliche Aspekte wurden gleichermaßen priorisiert.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Auf Basis der Ergebnisse der abstrakten und konkreten Risikoanalyse ergaben sich keine hohen Risiken. Eine Analyse der mittleren Risiken hatte ergeben, dass diese mehrheitlich aufgrund "Branche" in der abstrakten Analyse identifiziert wurden. Einen Schwerpunkt bildeten hierbei Unternehmen, die dem Baugewerbe zuzuordnen sind. Auch hier wurden keine hohen Risiken identifiziert.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Keine

Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Aufgrund der Ergebnisse der konkreten Risikoanalyse (siehe oben) haben sich keine prioritären Risiken ergeben. Daher war die Umsetzung der vorgesehenen Präventionsmaßnahmen im Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung nicht notwendig.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Es haben sich keine Änderungen ergeben, da es sich um eine erstmalige Berichterstattung handelt.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Im eigenen Geschäftsbereich wurden anhand der jährlichen Risikoanalyse LkSG, die durch den Menschenrechtsbeauftragten angestoßen wird, keine Verletzungen festgestellt. Einen weiteren Beitrag leistet das implementierte Beschwerdeverfahren.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Potentielle Verletzungen können u.a. anhand der jährlichen Risikoanalyse LkSG bei unmittelbaren Zulieferern identifiziert werden (hier würden z.B. negative Informationen aus Internet und Presse Berücksichtigung finden).

Ein laufendes, risikoabhängiges Monitoring von Lieferanten (z.B. durch Google-Alerts) ist vorgesehen. Einen weiteren Beitrag leistet das implementierte Beschwerdeverfahren.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:

Beschreiben Sie die Fälle, in denen Verletzungen nicht beendet werden konnten.

-

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:

Beschreiben Sie, welche langfristigen Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden, insbesondere welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Folgekonzepte zur Beendigung und Minimierung getroffen wurden.

-

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:

Beschreiben Sie, wie die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen überprüft wird.

-

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:

Beschreiben Sie, wie der konkrete Zeitplan des Konzepts aussieht.

-

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:

Benennen Sie, welche Maßnahmen bei der Erstellung und Umsetzung des Konzepts in Betracht gezogen wurden.

-

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:

In wie vielen Fällen wurde aufgrund der Verletzungen die Geschäftsbeziehung zu einem oder mehreren unmittelbaren Zulieferern abgebrochen?

0

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Zum 01.01.2023 hat die Sparkasse KölnBonn ein Beschwerdeverfahren auf ihrer Homepage eingerichtet. Damit ist sichergestellt, dass Menschenrechts- und Umweltverstöße innerhalb der eigenen Lieferkette oder im eigenen Geschäftsbetrieb durch interne Mitarbeitende und externe Personen gemeldet werden können. Die Mitarbeitenden der Sparkasse KölnBonn werden über die Meldemöglichkeit auf der Homepage der Sparkasse KölnBonn und im Intranet informiert.

Das Beschwerdeverfahren ist intern prozessual in einer Fachanweisung geregelt.

Um die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens zu gewährleisten, wird dieses jährlich und anlassbezogen überprüft. Eine anlassbezogene Überprüfung wird vorgenommen, sofern die Sparkasse KölnBonn mit einer wesentlichen Veränderung der Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder bei unmittelbaren Zulieferern rechnen muss, beispielsweise durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes. Der Beschwerdevorgang wird dokumentiert und sieben Jahre aufbewahrt.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc
- Sonstige: Das Beschwerdeverfahren ist auf der Homepage der SKB veröffentlicht und damit zugänglich.

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

Das Beschwerdeverfahren kann auf der Homepage zum Beispiel unter den Suchbegriffen "LkSG", "Lieferkette", "Beschwerde" oder "Beschwerdeverfahren" aufgerufen werden. Zudem ist es über die Navigation auf der Eingangsseite der Homepage im Themenbereich "Compliance" erreichbar.

Das Verfahren wird in deutscher und englischer Sprache erläutert. Ergänzend ist an dieser Stelle die Verfahrensordnung ebenfalls mehrsprachig hinterlegt. In der Verfahrensordnung werden der Meldeweg und der Ablauf zum Beschwerdeverfahren beschrieben.

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Die Sparkasse KölnBonn hat für einen entsprechenden Hinweis einen Button "Meldung zum LkSG" auf ihrer Internetseite eingerichtet, damit ist eine ständige Erreichbarkeit gegeben. Klickt die hinweisgebende Person auf den Button, kann sie in Textform die entsprechenden Hinweise zu ihrer Beschwerde geben. Dieser Text wird automatisch per E-Mail an den Menschenrechtsbeauftragten der Sparkasse KölnBonn gesandt.

Innerhalb von fünf Werktagen erhält die hinweisgebende Person eine Bestätigung per Email über den Eingang der Beschwerde und wird über die nächsten Schritte informiert.

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Der Menschenrechtsbeauftragte wird über den gesamten Beschwerdeprozess hinweg der Ansprechpartner sein.

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

Nach Prüfung des Hinweises durch den Menschenrechtsbeauftragten, inwiefern der Hinweis in den Anwendungsbereich des LkSG fällt oder nicht, wird die Beschwerde entweder abgelehnt oder weiterverfolgt. Bei einer Ablehnung erfolgt im Regelfall eine Begründung, es sei denn, aus rechtlichen, behördlichen oder tatsächlichen Gründen ist es der Sparkasse KölnBonn verboten, Auskunft zu geben.

Bei Weiterverfolgung der Beschwerde hat der Menschenrechtsbeauftragte den Sachverhalt zu klären und gegenüber der hinweisgebenden Person binnen einem Monat Stellung zu beziehen bzw. sachverhaltsklärende Informationen bei der hinweisgebenden Person einzuholen. Sofern der Hinweis ergibt, dass eine tatsächliche Verletzung des LkSG möglich erscheint, unmittelbar bevorsteht oder eingetreten ist, wird der Menschenrechtsbeauftragte angemessene Präventions- und/oder Abhilfemaßnahmen veranlassen.

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

Bei den Formulierungen wurde auf eine klare und verständliche Sprache geachtet.

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

Das Beschwerdeverfahren ist auf der Homepage der Sparkasse KölnBonn veröffentlicht und damit zugänglich.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

<https://www.sparkasse-koelnbonn.de/de/home/service/lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.html?n=true&stref=search&q=lksg&mdidianlass=&mdidiansprache=>

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Für das Verfahren zuständig sind der Menschenrechtsbeauftragter der Sparkasse Köln Bonn in Person von Herrn Ernst Wiesel (Bereichsleiter der Abteilungen Compliance und Recht) und die stellvertretende Menschenrechtsbeauftragte, Frau Julia Di Noto (Leiterin Compliance).

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Durch die prozessuale Gestaltung ist gewährleistet, dass die Meldungen den Menschenrechtsbeauftragten unmittelbar erreichen.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Hinweisgebende werden durch Wahrung der Vertraulichkeit geschützt.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Die Überprüfung des Risikomanagements erfolgte für das Berichtsjahr durch die operativ verantwortliche LkSG Funktion. Künftig wird diese Aufgabe durch die Compliance wahrgenommen. Für das Berichtsjahr wurden keine Auffälligkeiten festgestellt. Es wurde lediglich Optimierungspotential bei der organisatorischen Ausgestaltung in Bezug auf Trennung operativer und überwachender Tätigkeiten gesehen. Maßnahmen zur Verbesserung sind bereits umgesetzt.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Für das Risikomanagement wurden entsprechende personelle Ressourcen auf gebaut. Im Zuge der Mitwirkung der Sparkasse KölnBonn bei einem Projekt zur Umsetzung der Anforderungen aus dem LkSG unter Federführung des Dachverbands der Sparkassenfinanzgruppe wurden Kenntnisse zum LkSG weiter vertieft. Die Expertise der handelnden Personen ergibt sich sowohl aus deren bisherigen Qualifikationen und Erfahrungen sowie den spezifisch erlangten Erkenntnissen durch intensive Auseinandersetzung sowie Fachaustausch mit den Anforderungen des LkSG.

Um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen existieren verschieden Präventionsmaßnahmen. In internen Prozessen sind vertragliche Vereinbarungen verankert (wie zum Beispiel zum Mindestlohngesetz, Vereinbarungen zum LkSG) die zur Wahrung von Interessen von verschiedenen Gruppen beitragen. Weitere Ausführungen zur selbstverständlichen Gleichbehandlung aller Menschen sind im Verhaltenskodex der Sparkasse KölnBonn enthalten.

Abhilfemaßnahmen sind prozessual verankert und situativ einzusetzen.

Neben dem implementierten Beschwerdeverfahren gemäß LkSG wird zusätzlich durch die Beachtung der Anforderungen aus dem Hinweisgeberschutzgesetz ein weiterer Beitrag zur Wahrung der Interessen potenziell Betroffener geleistet.